

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die antliche Sammlung! Ja

Gesetz: GG Art. 3; VBBG § 152.

Leitsätze:

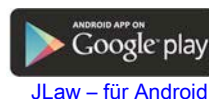
1. Eine verheiratete Dienstordnungsangestellte, für deren Anstellungsverhältnis auf Grund der maßgeblichen Dienstordnung die jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit über die Verheiratung weiblicher Beamter entsprechend gelten und die auf Grund eigener Kündigung ausscheidet, hat Anspruch auf Abfindung gemäß § 152 des Bundesbeamtengesetzes.
2. § 152 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes verstößt nicht gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes).

Aktenzeichen: 3 AZR 443/60

Urteil des BAG vom 18. Dezember 1962 LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 443/60

8 Sa 295/60 Düsseldorf (Köln)

158

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 18. Dezember 1962

gez. Groll,
Regierungsoberschreiner,
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter Dr. Simons und die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Engel für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 8. Kammer in Köln, vom 13. Oktober 1960 - 8 Sa 295/61 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist am 2. September 1938 von der verklagten Berufsgenossenschaft angestellt worden. Seit dem 1. Juli 1947 ist sie ständige Angestellte. Für ihr Dienstverhältnis gilt die Dienstordnung der Beklagten vom 4. September 1942.

Am 28. Oktober 1959 schrieb die Klägerin an die Beklagte und bat um ihre Entlassung zum 31. März 1960. Unter dem 19. Dezember 1959 teilte daraufhin die Beklagte der Klägerin mit, daß sich die Organe der Beklagten mit dem Entlassungsantrag befaßt hätten, eine Entscheidung jedoch bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt sei, weil die auftretenden Rechtsfragen nicht restlos hätten geklärt werden können und Zweifel darüber bestünden, in welchem Umfange die beamtenrechtlichen Vorschriften auf das Dienstverhältnis der Klägerin anzuwenden seien. Mit Schreiben vom 30. Dezember 1959 teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie kündige das Dienstverhältnis zum 30. Juni 1960 für den Fall, daß für das Ausscheiden aus dem Dienst bei der Beklagten nicht die beamtenrechtlichen Vorschriften, sondern die Vorschriften der Dienstordnung vom 4. September 1942 anzuwenden seien.

Die Klägerin ist der Auffassung, daß ihr nach § 6 Ziff. 11 der Dienstordnung vom 4. September 1942 (DO 1942) in Verbindung mit § 152 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) eine Abfindung zustehe. In erster Instanz hatte sie einen Teilbetrag von 300,-- DM eingeklagt. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Berufung eingelegt. Im Wege der Anschlußberufung hat die Klägerin sodann ihre Klage erweitert und nunmehr beantragt,

Über den im erstinstanzlichen Urteil genannten Betrag von DM 300,-- die Beklagte zu verurteilen, noch zusätzlich einen Betrag von DM 8.392,32 nebst 4% Zinsen seit dem 30. Juni 1960 und 4% Zinsen aus DM 300,-- zu zahlen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, auf Grund der Dienstordnung der Beklagten von 1942 könne die Klägerin eine Abfindung gemäß § 152 BBG nicht verlangen. Außerdem meint die Beklagte, daß § 152 BBG verfassungswidrig sei, weil durch diese Bestimmung einseitig die weiblichen verheirateten DO-Angestellten bevorzugt würden.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin antragsgemäß erkannt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:

Die nach dem Streitwert zulässige Revision ist nicht begründet.

I.

Die für das Dienstverhältnis der Parteien maßgebende Dienstordnung von 1942 bestimmt in § 6:

"Soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Angestellten entsprechend die jeweiligen Vorschriften für Reichsbeamte auf Lebenszeit über:

....
11. Die Verheiratung weiblicher Beamter,
.....".

Das Berufungsgericht hat hierbei zutreffend an Stelle der früheren Vorschriften für Reichsbeamte die Bestimmungen für Bundesbeamte angewendet; das stimmt mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts überein (vgl. AP Nr. 7, 9¹⁶ und 18 zu § 61/BGB Dienstordnungsangestellte; BAG 9, 79 = AP Nr. 11 zu § 61/BGB Dienstordnungsangestellte). Es ist auch richtig, wenn das Beru-

- 4 -

fungsgericht § 152 BIG an Stelle des § 64 des Deutschen Beamtengesetzes von 1937 (DBG) für maßgeblich crachtet hat.

§ 152 Abs. 1 BBG bestimmt:

"Eine verheiratete Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, erhält eine Abfindung."

Dieser heutige § 152 BBG entspricht, wie beide Vorinstanzen zutreffend ausgeführt haben, dem früheren § 64 DBG; denn der Tatbestand des § 152 BBG "Entlassung der verheirateten Beamtin auf ihren Antrag" war schon in §§ 63, 64 DBG enthalten und führte auch damals zu einem Abfindungsanspruch. Daß § 63 DBG daneben noch einen anderen, heute weggefallenen Entlassungstatbestand enthielt, nämlich die Entlassung der verheirateten Beamtin gegen ihren Wunsch, und daß § 64 DBG für beide Tatbestände eine Abfindung vorsah, ändert hieran nichts. Auch der Stellung der Vorschrift innerhalb des Gesetzes kann -entgegen der Meinung der Beklagten - keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden. § 152 BBG steht im Abschnitt "Versorgung" und dort im Unterabschnitt "Abfindung", während §§ 63, 64 DBG in dem Abschnitt "Entlassung aus dem Beamtenverhältnis" im Unterabschnitt "Verheiratung weiblicher Beamter" standen. Dies besagt aber nichts, weil rechtssystematisch die Zahlung einer Abfindung an weibliche Beamte aus Anlaß ihrer Entlassung sowohl im Abschnitt über die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als auch im Abschnitt über die Versorgung der Beamtin geregelt werden kann. Der Sache nach betrifft die Bestimmung in jedem Fall die Verheiratung der Beamtin.

Auch im übrigen ergeben sich hinsichtlich der in der Dienstordnung 1942 vorgesehenen entsprechenden Anwendung des § 152 BBG auf die Klägerin als Dienstordnungs-Angestellte keine Bedenken. Die Rechtslage ist insoweit bei der DO-Angestellten nicht anders als bei der Beamtin. Beide verlieren durch die vorzeitige Entlassung ihren Anspruch auf Ruhegehalt (§ 6 Ziff. 13 der Dienstordnung).

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Beide sind, sofern sie sich nicht abfinden lassen (§ 170 Abs. 2 BBG), auf die Nachversicherung beschränkt; das ergibt sich für die Beamtin aus § 9 Abs. 1 i.V. mit § 6 Abs. 1 Ziff. 2 AnVG und für die DO-Angestellte aus § 9 Abs. 1 i.V. mit § 6 Abs. 1 Ziff. 3 AnVG. Beide, die DO-Angestellte und die Beamtin, sind folglich in gleicher Weise daran interessiert, die Abfindung als Ausgleich für den Verlust der Altersversorgung zu erhalten, so daß auf Grund der Verweisung in § 6 DO 1942 die Anwendung des § 152 BBG geboten ist.

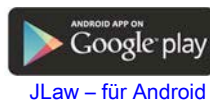
II.

Die Klägerin erfüllt auch die Voraussetzungen des § 152 BBG. Der beamtenrechtlichen Entlassung auf Antrag entspricht, wie im angefochtenen Urteil zutreffend ausgeführt wird, im Arbeitsrecht die Kündigung. Dem steht nicht entgegen, daß der Dienstherr, wie die Revision vorträgt, die Beendigung des Beamtenverhältnisses gegen den Willen der Beamtin zumindest um drei Monate hinausschieben kann. Denn auch die ausscheidende DO-Angestellte, die kündigt, ist gezwungen, wenn sie ihr Dienstverhältnis beenden will, die in der Dienstordnung festgelegte Kündigungsfrist, meistens von drei bis sechs Monaten, einzuhalten. Auch hier hängt es vom Willen des Dienstherrn ab, ob die kündigende Angestellte vor Ablauf dieser Frist ausscheiden kann.

III.

Die Abfindungsregelung nach § 152 BBG ist weiter nicht, wie die Revision meint, verfassungswidrig. § 152 BBG ist vielmehr mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG) vereinbar; das hat das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsirrtum dargelegt.

Im Schrifttum gehen die Meinungen auseinander. Für die Verfassungsmäßigkeit der Abfindungsregelung: Plog-Wiedow, BBG, § 152 Erl. 1; Nischk, BBG, § 152 Anm. 1;



Sachse-Topka, Niedersächsisches Beamtengesetz, § 171, Erl. 5.
Gegen die Verfassungsmäßigkeit der Abfindungsvorschrift:
Geib, Schleswig-Holsteinisches Beamtengesetz, § 162, Anm. 4;
Grabendorff, BBG, 2. Aufl., § 152 Erl. 1; Distel-Selge,
BBG, § 152, Anm. 3 S. 487; Hildegard Krüger, ZBR, 1953,
101. Die Frage lassen offen: Hefele-Schmidt, Bayerisches
Beamtengesetz, Art. 166, Anm. 1.

Die gegen die Verfassungsmäßigkeit von § 152 BBG erhobenen Einwände sind nicht begründet.

1. Zunächst ist verfassungsrechtlich nichts dagegen einzuwenden, wenn § 152 BBG die verheirateten Beamtinnen gegenüber den unverheirateten bevorzugt. Ein Vergleich mit der nichtverheirateten Beamtin kann nur an dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz des Artikels 3 Abs. 1 GG gemessen werden, und aus Art. 3 Abs. 1 GG ergeben sich keine Bedenken. Denn nach Art. 3 Abs. 1 hat der Gesetzgeber Ermessensfreiheit bis zu den Grenzen des Willkürverbots; von einer willkürlichen Bevorzugung der verheirateten gegenüber der unverheirateten Beamtin durch § 152 BBG kann aber keine Rede sein.

2. § 152 BBG ist auch nicht wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG) verfassungswidrig, weil er die verheirateten Beamtinnen gegenüber den verheirateten Beamten bevorzugt.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat anerkannt, daß nicht nur biologische, sondern auch funktionale (arbeitsteilige) Unterschiede zwischen Mann und Frau nach der Natur des jeweiligen Lebensverhältnisses eine verschiedene rechtliche Regelung erlauben oder sogar notwendig machen können (BVerfGE 3, 225 242; 6, 389 422 f.; 10, 59 74; vgl. ferner BAG, Großer Senat, AP Nr. 19 zu § 1 HausarbTagsG Nordrhein.-Westfalen, Bl. 4). Solche funktionalen Unterschiede zwischen dem verheirateten Beamten und der verheirateten Beamtin sind nicht abzuleugnen. Auf Grund der dem Gleichberechtigungsgrundsatz angepaßten familienrecht-

lichen Vorschriften ist es die gesetzliche Pflicht der Ehefrau, das Hauswesen zu leiten; sie darf einer Berufsarbeit nur nachgehen, soweit dies mit ihren Pflichten in Haushalt und Familie vereinbar ist (§ 1356 BGB). Wegen dieser funktionalen Verschiedenheit leistet die Ehefrau ihren Beitrag zum Familienunterhalt in der Regel dadurch, daß sie den Haushalt führt, während der Ehemann seiner Verpflichtung durch Erwerbstätigkeit nachkommt (§ 1360 BGB). Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach bestätigt, daß diese Verschiedenheit, die durch die überlieferte und heute noch geltende Arbeitsteilung in der Ehe bedingt ist, eine ungleiche Behandlung durch den Gesetzgeber rechtfertigen kann (BVerfGE 3, 225 [242]; 10, 59 [75]).

Eben diese Arbeitsteilung zwischen den Ehepartnern hat den Gesetzgeber bestimmt, den Abfindungsanspruch nur der verheirateten Beamtin, aber nicht ihrem männlichen Kollegen zuzuerkennen. Nach der Regierungsvorlage (BT-Drucksache 1. Wahlperiode Nr. 2846 S. 23, § 148) sollten alle auf Antrag ausscheidenden Beamten eine Abfindung erhalten, ebenso wie es in dem Berliner Landesbeamtengesetz in seiner früheren Fassung vorgesehen war (§ 69 Berliner LBG vom 24. Juli 1952, GVBl. S. 603). Der Bundestag ist diesem Vorschlag nicht gefolgt, sondern er hat den Abfindungsanspruch auf den Fall des freiwilligen Ausscheidens einer verheirateten Beamtin beschränkt. Der Bundestag hat sich damit dem Vorschlag des Bundesrates und des Beamtenrechtsausschusses angeschlossen. In der Begründung des Beamtenrechtsausschusses (Nachtrag zu BT-Drucksache 1. Wahlperiode Nr. 4246, S. 19 f.), heißt es:

"Die Beamtin scheidet nach der Verheiratung aus, um sich der Familie und dem Haushalt zu widmen. Der Dienstherr hat ein Interesse an dem Ausscheiden der verheirateten Beamtin besonders dann, wenn er eine große Zahl von Beamtinnen beschäftigt, weil die doppelte Aufgabe der verheirateten Beamtin im Dienst und in der Familie sie in der Regel übermäßig belastet und die Erfüllung beider Verpflichtungen erschwert. Die Abfindung der aus dem Dienst nach ihrer Verheiratung



- 8 -

ausscheidenden Beamtin ist deshalb sowohl eine Maßnahme der Fürsorge für sie wie ein Anreiz zum freiwilligen Ausscheiden und zur Freimachung der Stelle für eine unverheiratete Bewerberin. Der Beamte scheidet dagegen in der Regel aus dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis aus, um sich außerhalb des öffentlichen Dienstes einer Aufgabe mit wesentlich günstigerem wirtschaftlichem Erfolg zuzuwenden. Er wird die Verbindung zu dem neuen Beruf in seiner bisherigen amtlichen Tätigkeit gefunden haben und bringt für ihn seine dienstlichen Erfahrungen und seine persönlichen Verbindungen mit. Der Ausschuß wollte diesen Berufswechsel nicht durch eine Abfindung fördern. Er hält die Erleichterung dieses Berufswechsels mit den Grundsätzen der hergebrachten Auffassung des öffentlichen Dienstes vor allem dann nicht für vereinbar, wenn der ausscheidende Beamte im neuen Beruf veranlaßt wird, seine im Dienst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen in Wahrnehmung privater Interessen gegen den Staat zu verwerten."

b) Der funktionale Unterschied zwischen Ehefrau und Ehemann vermöchte allerdings dann die Bevorzugung der verheirateten Beamtin gegenüber dem Beamten in § 152 BBG nicht zu rechtfertigen, wenn die Ungleichbehandlung wegen dieses Unterschiedes nicht sachgerecht wäre. Auch objektiv vorhandene biologische oder funktionale Unterschiede zwischen den Geschlechtern erlauben eine differenzierende gesetzliche Regelung nur dann, wenn der Gesetzgeber, der an diese Verschiedenheit anknüpft, damit systemgerecht handelt (BVerfGE 6, 55 [77]; BVerfG, NJW 1962, 1243 [1244 a.E.]). Dieser in den zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 6 GG entwickelte Grundsatz gilt in gleicher Weise für das Grundrecht der Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 und 3 GG). Er klingt auch an in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur tariflichen Lohnabschlagsklausel für Frauen (BAG 1, 258 [267] und ständige Rechtsprechung, zuletzt AP Nr. 70 zu Art. 3 GG): Diese Klauseln sind mit Art. 3 GG nicht vereinbar, weil es systemfremd ist, die Höhe des Lohnes nach dem Geschlecht anstatt nach dem Wert der geleisteten Arbeit zu bestimmen.

Bei der Abfindungsregelung nach § 152 BBG ist indessen die Ungleichbehandlung mit Rücksicht auf die besondere

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)

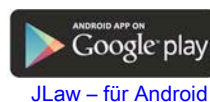


[JLaw – für iOS](#)

Pflichtenstellung der Ehefrau nicht als systemfremd zu beanstanden. Es ist angemessen und sachgerecht, wenn der Gesetzgeber, um die doppelte Pflichtenstellung der Hausfrau und Beamtin zu vermeiden, einen Anreiz für die Beamtin schafft, die Beamtenstellung und damit den einen Pflichtenkreis aufzugeben.

c) Schließlich ist die Bevorzugung der Beamtin gegenüber dem Beamten in § 152 BBG auch nicht deshalb verfassungswidrig, weil das Gesetz den Abfindungsanspruch der verheirateten Beamtin, die auf Antrag entlassen wird, schlechthin zuspricht, und nicht etwa nur dann, wenn sie ausscheidet, um sich ihren Familienpflichten zu widmen. Es muß zwar der Revision zugegeben werden, daß Fälle vorkommen können, in denen die verheiratete Beamtin ihre Entlassung beantragt, weil sie - nicht anders als ein vergleichbarer Beamter - außerhalb des öffentlichen Dienstes eine andere Berufstätigkeit aufnehmen möchte. In einem solchen Fall spielt die besondere Pflichtenstellung der Ehefrau keine Rolle und die Bevorzugung der Beamtin gegenüber dem Beamten ist deshalb sachlich nicht gerechtfertigt. Hierdurch werden aber Art. 3 Abs. 2 und 3 GG, wie das Berufungsgericht zutreffend darlegt, nicht verletzt.

Das Bundesverfassungsgericht hat ausgesprochen, daß die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers im Rahmen der Verfassung bei der Regelung von Ansprüchen im Bereich der darreichenden Verwaltung nach der Natur der Sache weiter gespannt ist als bei der gesetzlichen Regelung staatlicher Eingriffe. Im Bereich der darreichenden Verwaltung ist es verfassungsrechtlich unschädlich, wenn in Ausnahmefällen Mann oder Frau bevorzugt werden, sofern diese auf untypische Tatbestände beschränkte Bevorzugung lediglich die ungevollte Nebenfolge einer verfassungsgerechten gesetzlichen Regelung ist (vgl. BVerfGE 11, 50 [60] und 6, 55 [77]). Dieser Grundsatz ergibt sich daraus, daß der Gesetzgeber aus praktischen Gründen typisieren und daß er



- 10 -

bei dieser Typisierung Ausnahmetatbestände vielfach außer Acht lassen muß (vgl. auch - allerdings bezogen auf Art. 6 GG - BVerfG vom 3. April 1962, NJW 1962, 1243; ferner BVerwG vom 12. Februar 1962, FamRZ 1962, 143 [1507; BSG 9, 36 [417 = AP Nr. 40 zu Art. 3 GG [B1. 4/57]).

Um eine solche ungewollte Nebenfolge einer für den typischen Fall verfassungsgerechten Regelung handelt es sich bei § 152 BBG. Hätte der Gesetzgeber den Abfindungsanspruch der ratio legis entsprechend auf solche verheirateten Beamtinnen beschränken wollen, die lediglich um ihrer Familienpflichten willen aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, so hätten sich erhebliche ^{Abgrenzungs-} Schwierigkeiten ergeben. Man braucht nur an die Fälle zu denken, daß die Frau nach ihrem Ausscheiden in eingeschränktem Umfang, vielleicht sogar in der ehelichen Wohnung, eine Berufstätigkeit ausübt, daß sie zu Teilzeitarbeit übergeht oder daß die frühere Beamtin im Beruf ihres Ehemannes mitarbeitet. Diese wahllos herausgegriffenen Beispiele lassen die Abgrenzungsschwierigkeiten deutlich erkennen. Auch in zeitlicher Hinsicht ergäben sich Probleme: Einerseits scheiden Frauen vielfach erst geraume Zeit nach der Verheiratung aus dem Beruf aus, andererseits kehren sie mitunter nach einiger Zeit in den Beruf zurück. In beiden Fällen kann der Zusammenhang zwischen Ausscheiden und Verheiratung zweifelhaft sein. Bezeichnend sind auch die Erfahrungen des Gesetzgebers von Nordrhein-Westfalen. Im Landesbeamtengesetz von Nordrhein-Westfalen bestimmte § 159 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung von 1954 (GVBl. S. 237): "Eine Beamtin auf Lebenszeit, auf Zeit oder auf Probe, die heiratet und deshalb auf Antrag entlassen wird, erhält eine Abfindung." In dieser Fassung des Gesetzes war also ein Zusammenhang zwischen Heirat und Entlassung vorausgesetzt. Das Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Juni 1962 (GVBl. S. 271) hat dies geändert. § 162 der Neufassung, der die Abfindungsregelung enthält, ist dem § 152 BBG nachgebildet. Hierzu wird in

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

der Begründung zum Änderungsgesetz des Landesbeamtengesetzes vom 10. April 1962 - GVBl. S. 187 - (vgl. Korn, Beamtenrecht in Nordrhein-Westfalen, in Köhnen, Handbuchsammlung für die Verwaltungspraxis, § 162 LEG) zu § 162 darauf hingewiesen, daß die frühere Fassung des § 159 Abs.1 Satz 1 ... oftmals zu Auslegungszweifeln hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen Heirat und Entlassungsantrag Anlaß gegeben habe. In Nordrhein-Westfalen hatte sich also die geschilderte Problematik bereits praktisch erwiesen.

Zu den Abgrenzungsschwierigkeiten kommt die Überlegung, daß vermutlich bei einer Begrenzung der Abfindungsregelung auf diejenigen Beamtinnen, die wegen ihrer häuslichen Pflichten ausscheiden, die Kosten für die dann notwendig werdende Kontrolle höher wären als die erzielten Einsparungen, ganz abgesehen davon, daß eine solche Kontrolle, die zwangsläufig in die private Familiensphäre eindringen müßte, in jedem Fall mißlich wäre. Schließlich könnten auch deshalb Bedenken bestehen, weil man unter Umständen mit dem Grundsatz der freien Arbeitsplatzwahl nach Artikel 12 GG in Konflikt geriete.

Aus allen diesen Gründen erscheint es vernünftig und angemessen, wenn der Gesetzgeber den Abfindungsanspruch den verheirateten Beamtinnen schlechthin zugesprochen und von einer derart problematischen Begrenzung des Anspruchs abgesehen hat. Hatte der Gesetzgeber aber für diese Regelung gute Gründe, so ist es nur eine ungewollte Nebenfolge, wenn auch solche Beamtinnen in den Genuß der Abfindung kommen, die der Erwartung des Gesetzgebers nicht gerecht werden. Die Fälle, in denen verheiratete Beamtinnen um Entlassung bitten, obgleich sie - außerhalb des öffentlichen Dienstes - im Beruf bleiben wollen, können weiter als untypische Ausnahmefällebestände im Sinne der erwähnten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gelten, die der Gesetzgeber außer acht lassen durfte,

- 12 -

ohne dadurch in Konflikt mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichberechtigung von Mann und Frau zu geraten. Eine verheiratete Frau, die aus dem Beruf ausscheidet, tut dies heute wie früher in aller Regel, weil sie ausschließlich für ihre Familie sorgen will. Das ist erst recht der Fall, wenn eine verheiratete Beamtin sich entschließt, ihre Beamtenrechte und ihre Versorgungswirtschaft aufzugeben; denn sie kann wegen ihrer Belastung durch Familienpflichten kaum jemals damit rechnen, außerhalb des öffentlichen Dienstes eine auch nur annähernd gleichwertige wirtschaftliche Sicherung zu finden.

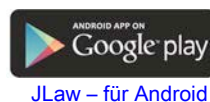
Ist somit die Ungleichbehandlung des Beamten und der Beamtin in § 152 BBG im Regelfall durch funktionale Unterschiede gerechtfertigt und sind diejenigen Fälle, in denen die verheiratete Beamtin entgegen dem Sinn des Gesetzes in den Genuß der Abfindung kommt, obgleich sie berufstätig bleibt, nur ungewollte Nebenfolge von nicht erheblicher Tragweite, so kann von einer verfassungswidrigen Bevorzugung der Frau durch die Abfindungsregelung nicht die Rede sein. Dabei kann dahingestellt bleiben, wie es auch im angefochtenen Urteil geschieht, ob die verfassungsrechtliche Beurteilung geändert werden müßte, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse ändern sollten, wenn es etwa mehr oder weniger zur Regel werden sollte, daß auch die verheiratete Frau ihren Beruf beibehält.

3. Es bestehen aber schließlich auch nicht deshalb verfassungsrechtliche Bedenken, weil der verheiratete Beamte durch § 152 BBG entgegen Art. 3 Abs. 2 und 3 GG benachteiligt würde. Zwar ist es sachlich nicht gerechtfertigt, daß der aus dem Staatsdienst ausscheidende Beamte keine Abfindung erhält, während die verheiratete Beamtin nach § 152 BBG die Abfindung auch dann beanspruchen kann, wenn sie nach ihrer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis außerhalb des öffentlichen Dienstes einem Beruf nachgeht. Hierin

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

liegt aber keine verfassungswidrige Benachteiligung des Beamten, ganz abgesehen davon, daß zu prüfen bliebe, ob nicht etwa die Beamtin rechtsmißbräuchlich handelt, wenn sie in einem solchen Fall die Abfindung begehrt. Bei der Frage nach einer etwa bestehenden Benachteiligung des Beamten kann man nämlich die rechtliche Situation des männlichen Beamten nicht mit dem Fall der atypischen Beamtin vergleichen, die sich die Abfindung auszahlen läßt, obgleich sie im Arbeitsprozeß bleibt, sondern man muß die Situation des Beamten vergleichen mit dem typischen Fall der verheirateten Beamtin, die wegen ihrer Familienpflichten ausscheidet. Der als ungewollte Nebenfolge zulässigerweise vom Gesetzgeber in Kauf genommene Ausnahmetatbestand ist nicht geeignet, einen Vergleichsmaßstab abzugeben. Vielmehr muß man auf die Normalregelung und ihren Sinn abstellen (vgl. auch BAG, AP Nr. 39 zu Art. 3 GG Bl. 2 R). Vergleicht man aber den verheirateten Beamten mit dem typischen Tatbestand der verheirateten Beamtin, die wegen ihrer Pflichten als Ehefrau die Entlassung beantragt, so ist die ungleiche Behandlung, wie dargelegt, durch funktionale Verschiedenheiten gerechtfertigt und deshalb verfassungsrechtlich einwandfrei.

Nach alledem hat das Landesarbeitsgericht mit Recht die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Anschlußberufung der Klägerin antragsgemäß erkannt. Die Revision der Beklagten konnte deshalb keinen Erfolg haben.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

E. Raabe

R. Engel

